

Satzung über die Erhebung von Gebühren für das Freibad der Stadt Osterhofen

(Freibadgebührensatzung der Stadt Osterhofen)

vom 05.03.2015

Auf Grund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 4.4.1993
(GVBI S. 264) erlässt die

Stadt Osterhofen

folgende

Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung des städtischen Freibades und seiner Einrichtungen erhebt die Stadt Osterhofen Gebühren nach dieser Satzung.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner ist derjenige, der das städtische Bad benutzt oder sonstige Leistungen im Sinne von § 6 dieser Satzung in Anspruch nimmt.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit

- (1) Eintrittsgebühren sind beim Passieren des Eingangs, Gebühren für Mehrfach- und Dauerkarten bei deren Erwerb zu entrichten.
- (2) Sonstige Gebühren entstehen mit der Bekanntgabe des Gebührenanspruchs gegenüber dem Gebührenschuldner.
- (3) Sämtliche Gebühren sind mit ihrem Entstehen zur Zahlung fällig.

§ 4 Gebührenkarten

(1) Dauer- und Familienkarten sind nicht übertragbar. Sie gelten nur für die Person, auf die sie ausgestellt sind und für den jeweiligen Geltungszeitraum. Dauerkarten-Inhaber haben auf Verlangen ihre Identität durch einen amtlichen Lichtbildausweis nachzuweisen.

(2) Gebühren- und Dauerkarten werden bei ganzer oder teilweiser Nichtbenutzung nicht zurückgenommen. Bei Verlust wird kein Ersatz geleistet.

(3) Bei Gebührenerhöhungen werden alle Gebührenkarten des auslaufenden Tarifs ungültig. Sie werden bis sechs Monate nach der Gebührenerhöhung gegen Erstattung des entrichteten Preises zurückgenommen.

§ 5 Gebührenermäßigungen

(1) Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr sind in Begleitung Erwachsener von den Benutzungsgebühren nach § 3 Abs.1 befreit.

(2) Die ermäßigten Gebühren für Jugendliche nach § 6 gelten generell für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, darüber hinaus für alle

- a) Vollzeit- und Berufsschüler,
- b) für Studenten,
- c) für Leistungsempfänger nach dem SGB II und SGB XII sowie
- d) für Personen im freiwilligen Wehrdienst oder Bundesfreiwilligendienst.

(3) Die ermäßigten Gebühren für Jugendliche nach Absatz 2 gelten ferner für Schwerbehinderte mit einer Grad der Behinderung (GdB) von mindestens 50. Die Begleitperson eines Schwerbehinderten, dessen Schwerbehindertenausweis die Merkzeichen B, aG, H oder Bl aufweist, erhält freien Eintritt und ist von der Einzeleintrittsgebühr nach § 3 Abs.1 i.V.m. § 6 Nr. 1 Buchstabe a) bis d) befreit.

(4) Inhabern der Bayerischen Ehrenamtskarte werden auf Vorlage folgende Gebührenermäßigungen gewährt:

- 1 € auf die Einzeleintrittsgebühr - Einzelkarte für seine Person
- 10 % auf Dauerkarten die seine Person einschließen

(5) Vollzeit- und Berufsschüler über 18 Jahren sowie Studenten haben auf Verlangen einen Ausweis der Schule bzw. Hochschule mit Lichtbild vorzulegen, Leistungsempfänger nach dem SGB einen entsprechenden Leistungsbescheid. Jugendliche unter 18 Jahren haben sich im Zweifelsfall durch einen Personalausweis o. ä. zum Nachweis des Unterschreitens der Altersgrenze auszuweisen. Freiwillige Wehrdienst- oder Bundesfreiwilligendienstleistende haben bei Inanspruchnahme der Gebührenermäßigung ihre jeweiligen Dienstaussweise vorzulegen. Schwerbehinderte haben auf Verlangen den amtlichen Ausweis vorzulegen.

§ 6 Gebührenarten und Gebührenhöhe

1. Einzeleintrittsgebühr	Einzelkarte	12er Karte
a) Erwachsene	3,00 €	33,00 €
b) Erwachsene ab 17.00 Uhr an Wochentagen (nicht an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen)	1,50 €	
c) Jugendliche	2,00 €	22,00 €
d) Jugendliche ab 17.00 Uhr an Wochentagen (nicht an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen)	1,00 €	
e) Familienkarte (gültig für 2 Erwachsene und deren sämtliche Kinder)	8,00 €	
f) Schulklassen im Rahmen des Sportunterrichts je Schüler	1,50 €	

2. Dauerkarten mit Gültigkeit bis Ende der jeweiligen Freibade-Saison, Berechtigung zu beliebig vielen Besuchen für den eingetragenen Inhaber (nicht übertragbar)		
	Einzel-Dauerkarten	Familien-Dauerkarten
a) Erwachsene	60,00 €	
b) Jugendliche	40,00 €	
c) Familienkarte (gültig für 2 Erwachsene und deren sämtliche Kinder bis 18 Jahre)		120,00 €
d) Familienkarte mit Gebührenermäßigung wegen Schwerbehinderung (gültig für 2 Erwachsene und deren sämtliche Kinder bis 18 Jahre)		100,00 €
e) Familienkarte für sämtliche Kinder einer Familie bis 18		60,00 €

3. Sonstige Gebühren
a) Für die Zurverfügungstellung je Schlüssel für ein verschließbares Garderobenfach wird ein Pfand von 10,00 € erhoben. Das Pfand wird bei Rückgabe des Schlüssels erstattet.

§ 7 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Erhebung von Gebühren für das Freibad der Stadt Osterhofen vom 17.05.2001 zuletzt geändert mit Satzung vom 18.11.2003 außer Kraft.

STADT OSTERHOFEN
Osterhofen, den 05.03.2015

Liane Sedlmeier
1. Bürgermeisterin